



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per e-Mail
Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Ingrid.Goebl@friedberg.de

Ihre Nachricht
04.05.2020

Unser Zeichen
4-4621-AIC-13621/2020

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
07.05.2020

**47. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg im Bereich südlich des Gerberweges und östlich der Afrastraße in Friedberg ("Parkplatz Gerberweg")
- Ergebnismitteilung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentliche Auslegung gern. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes, erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Patrizia Ernst
BOR'in





WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-Mail
STADT FRIEOBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Ingrid.Goebl@friedberg.de

Ihre Nachricht
17.01.2020

Unser Zeichen
4-4621-AIC-2707/2020

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
18.02.2020

**47. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg im Bereich südlich des Gerberweges und östlich der Afrastraße in Friedberg ("Parkplatz Gerberweg")
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst circa 1 ha. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwidmung bisheriger Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz in eine Fläche für den ruhenden Verkehr.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.



2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 *Wasserversorgung*

Eine Trinkwasserversorgung ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Parkplatz nicht erforderlich.

2.1.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 *Trinkwasserschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 *Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. **Es wird jedoch auf den möglichen sehr hohen Grundwasserstand hingewiesen.**

Durch Anlage von Schürfgruben oder Bohrungen sollte die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden.

2.1.5 *Altlasten und vorsorgender Bodenschutz*

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 *Häusliches Schmutzwasser*

Häusliches Schmutzwasser fällt aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Parkplatz nicht an.

2.2.2 *Niederschlagswasserversickerung*

Für die Stellplätze, Zufahrten und Zugänge sollten für die Oberflächenbefestigungen und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 verwendet werden, wie z.B. Pflasterungen mit mind. 30% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter oder wassergebundene Decke. Grundsätzlich sollte der Parkplatz so gestaltet werden, dass Niederschlagswasser sich nicht sammelt, sondern breitflächig versickern kann. Hierfür ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Unterhaltung*

Im Bereich des Geltungsbereichs des Bauleitplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Westlich des Geltungsbereichs verläuft der Flutgraben, der von der Stadt Friedberg unterhalten wird.

2.3.2 *Hochwasser*

Obgleich das Planungsgebiet beim Pfingsthochwasser 1999 geflutet war, soll das Planungsgebiet nach den inzwischen durchgeführten Hochwasserverbesserungsmaßnahmen durch die Stadt Friedberg nicht mehr beeinträchtigt werden.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Patrizia Ernst
Bauberrätin

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme